

Gesetz vom 1. Oktober 2009, mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 geändert wird (11. Novelle zum Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997)

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 - LBDG 1997, LGBl. Nr. 17/1998, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 84/2008, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Das Ernennungserfordernis gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b erfüllen auch

1. langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige im Sinne der Richtlinie 2003/109/EG (§ 197b Abs. 2) und
2. Familienangehörige im Sinne des Art. 24 der Richtlinie 2004/38/EG (§ 197b Abs. 2).“

2. In § 5 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „wie inländischen Staatsangehörigen,“ die Wortfolge „sowie für die in § 4 Abs. 1a angeführten Personen“ eingefügt.

3. In § 58 Abs. 1 wird das Zitat „§ 16 Abs. 5 der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133,“ durch das Zitat „§ 68 Abs. 4 LBBG 2001“ ersetzt.

4. In § 81 Abs. 3 wird nach dem Zitat „§ 96a“ die Wortfolge „oder nach § 96b“ eingefügt.

5. § 82 Abs. 3 entfällt.

6. Dem § 87 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Abs. 1 und 2 gelten auch für die notwendige Pflege einer oder eines Angehörigen gemäß § 96 Abs. 1 Z 1 und Abs. 4 während des Erholungsurlaubs mit der Maßgabe, dass die in Abs. 2 geregelte Nachweiserbringung im Hinblick auf den Pflegebedarf der oder des Angehörigen zu erfolgen hat.“

7. § 93 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. wenn der Karenzurlaub

- a) zur Ausbildung der Beamtin oder des Beamten für ihre oder seine dienstliche Verwendung gewährt worden ist: höchstens drei Jahre;
- b) zur
 - aa) Begründung eines Dienstverhältnisses gemäß den §§ 3 oder 4 des Entwicklungshelfergesetzes oder
 - bb) Teilnahme an Partnerschaftsprojekten im Rahmen von Außenhilfsprogrammen der Europäischen Union (insbesondere so genannten Twinning-Projekten) oder
 - cc) Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer anderen inländischen Gebietskörperschaft, zu einem inländischen Gemeindeverband oder zu einer vergleichbaren Einrichtung eines Staates, der oder dessen Rechtsnachfolger nunmehr Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Europäischen Union ist, gewährt worden ist: insgesamt höchstens fünf Jahre;
- c) zur Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer Einrichtung der Europäischen Union oder zu einer sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört, gewährt worden ist: höchstens zehn Jahre.“

8. Dem § 96 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Die Dauer einer Urlaubsunterbrechung gemäß § 87 Abs. 5 ist auf das nach den Abs. 3 und 4 jeweils in Betracht kommende Ausmaß anzurechnen.“

9. § 112 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Maß für die Höhe der Strafe ist die Schwere der Dienstpflichtverletzung. Dabei ist darauf Rücksicht zu nehmen, inwieweit die beabsichtigte Strafe erforderlich ist, um die Beamtin oder den Beamten von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten oder der Begehung von Dienstpflichtverletzungen durch andere Beamtinnen oder Beamte entgegenzuwirken. Die nach dem

Strafgesetzbuch für die Strafbemessung maßgebenden Gründe sind dem Sinne nach zu berücksichtigen; weiters ist auf die persönlichen Verhältnisse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beamtin oder des Beamten Bedacht zu nehmen.“

10. In § 114 lauten die Überschrift und Abs. 1:

**„Zusammentreffen von strafbaren Handlungen mit
Dienstpflichtverletzungen**

(1) Wurde die Beamtin oder der Beamte wegen einer gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt und erschöpft sich die Dienstpflichtverletzung in der Verwirklichung des strafbaren Tatbestands, ist von der disziplinären Verfolgung der Beamtin oder des Beamten abzusehen. Erschöpft sich die Dienstpflichtverletzung nicht in der Verwirklichung des strafbaren Tatbestands (disziplinarer Überhang), ist nach § 112 vorzugehen.“

11. § 114 Abs. 3 entfällt.

12. § 116 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Disziplinarkommission ist beim Amt der Landesregierung einzurichten und besteht aus einer oder einem rechtskundigen Vorsitzenden, zwei rechtskundigen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern der oder des Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter müssen Richterinnen oder Richter des Aktiv- oder Ruhestandes sein. Die weiteren Mitglieder sind aus dem Kreis der Landesbeamtinnen und Landesbeamten zu bestellen. Die oder der Vorsitzende, ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und die Hälfte der weiteren Mitglieder der Disziplinarkommission sind von der Landesregierung auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Für die Bestellung der oder des Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter kommt der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Wien ein Vorschlagsrecht zu. Schlägt die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts Wien innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Landesregierung keine oder zu wenige Richterinnen oder Richter vor oder stimmen die vorgeschlagenen Richterinnen oder Richter innerhalb dieser Frist ihrer Bestellung nicht zu, sind die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus dem Kreis der Landesbeamtinnen und Landesbeamten zu bestellen. Die zweite Hälfte der weiteren Mitglieder ist vom Landespersonalausschuss zu bestellen. Bestellt der Landespersonalausschuss innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Landesregierung keine oder zu wenige Mitglieder für die Disziplinarkommission, so hat die Landesregierung die erforderlichen Mitglieder selbst zu bestellen.“

13. § 118 Abs. 1 lautet:

„(1) Wird eine Beamtin oder ein Beamter zum Mitglied der Disziplinarkommission oder der Disziplinaroberkommission bestellt, muss sie oder er dem Dienststand angehören. Gegen sie oder ihn darf kein Disziplinarverfahren anhängig sein.“

14. In § 118 Abs. 2 wird die Wortfolge „Ein Beamter“ durch die Wortfolge „Eine Beamtin oder ein Beamter“ ersetzt.

15. In § 118 Abs. 4 wird nach dem Wort „sowie“ die Wortfolge „- bei Beamtinnen oder Beamten -“ eingefügt.

16. Nach § 118 wird folgender § 118a eingefügt:

„§ 118a

**Vergütung für richterliche Mitglieder der
Disziplinarkommission**

(1) Die richterlichen Mitglieder der Disziplinarkommission haben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anspruch auf Reisegebühren und auf eine Vergütung.

(2) Die Reisegebühren bestehen aus der besonderen Entschädigung für die Benützung eines eigenen Kraftfahrzeuges für die Fahrt vom Wohnort zum Sitzungs- oder Verhandlungsort und zurück sowie aus der Reisezulage. Die Höhe der Reisegebühren richtet sich nach den für Landesbeamtinnen und Landesbeamte jeweils geltenden Bestimmungen.

(3) Den richterlichen Mitgliedern der Disziplinarkommission gebührt für den mit der Teilnahme an Sitzungen und Verhandlungen sowie mit der Vor- und Nachbereitung der Akten des

Disziplinarverfahrens verbundenen Zeit- und Arbeitsaufwand eine Vergütung in der Höhe von 46 Euro für jede angefangene Stunde der Sitzung oder Verhandlung.

(4) Die in Abs. 3 angeführte Vergütung ändert sich in dem Ausmaß, in dem sich das Gehalt einer Landesbeamtin oder eines Landesbeamten des Dienststandes der Gehaltsstufe 2, Dienstklasse V, ändert, erstmals mit 1. Jänner 2011.“

17. Nach § 119 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Im Verfahren vor der Disziplinarkommission kann die oder der Vorsitzende die Beratung und Beschlussfassung über Anträge nach § 128 Abs. 4, über Kosten nach § 133, über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens nach § 139 und über Ratengesuche nach § 144 Abs. 2 durch Einholung der Zustimmung der anderen Senatsmitglieder im Umlaufweg ersetzen. Für Entscheidungen im Umlaufweg ist Stimmeneinhelligkeit sowie das Vorliegen eines begründeten Beschlussantrags der oder des Vorsitzenden erforderlich. Die Zustimmung ist schriftlich zu erteilen.“

18. In § 120 Abs. 1 wird die Wortfolge „ein rechtskundiger Disziplinaranwalt und dessen Stellvertreter“ durch die Wortfolge „eine rechtskundige Disziplinaranwältin oder ein rechtskundiger Disziplinaranwalt sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter aus dem Kreis der Beamtinnen und Beamten“ ersetzt.

19. Nach § 194b wird folgender § 194c eingefügt:

„§ 194c

Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. xx/xxxx

Auf Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Jänner 2010 ein staatsgültiges Zeugnis über mindestens ein Fach gemäß Anlage 1 Z 2.3. in der bis zum 31. Dezember 2009 gültigen Fassung erworben haben, ist Anlage 1 Z 2.3. in der bis zum 31. Dezember 2009 gültigen Fassung bis zum 31. Dezember 2013 weiterhin anzuwenden. Die mit der Beamten-Aufstiegsprüfung gemäß Anlage 1 Z 2.3. in der bis zum 31. Dezember 2009 gültigen Fassung verbundenen Rechte bleiben unberührt.“

20. § 197 Abs. 3 lautet:

„(3) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

1. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 683, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2005,
2. Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 57/2008,
3. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 - BDG 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 147/2008,
4. Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 67/2008,
5. Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 82/2008,
6. Bezügesgesetz, BGBl. Nr. 273/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 2/2008,
7. Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 147/2008,
8. Überbrückungshilfengesetz, BGBl. Nr. 174/1963, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 142/2004,
9. Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G), BGBl. Nr. 102/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 57/2008,
10. Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl. Nr. 140/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 48/1997,
11. Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 165/2005,
12. Entwicklungshelfergesetz, BGBl. Nr. 574/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 61/1997,
13. Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge, BGBl. Nr. 340/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 2/2008,

14. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 33/2009,
15. Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl. Nr. 136, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 30/2009,
16. Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 147/2008,
17. Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 68/2008,
18. Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 129/2008,
19. Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, zuletzt geändert durch des Bundesgesetz BGBl. I Nr. 129/2008,
20. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 302/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 147/2008,
21. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 296/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 147/2008,
22. Bundesgesetz über die gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 101/2008,
23. Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 45/2006,
24. Mietrechtsgesetz, BGBl. Nr. 520/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 30/2009,
25. Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 129/2008,
26. Pensionsgesetz, BGBl. Nr. 340/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 147/2008,
27. Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 147/2008,
28. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2006,
29. Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 40/2009,
30. Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 109/2007,
31. Studienberechtigungsgesetz, BGBl. Nr. 292/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2001,
32. Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 134/2008,
33. Universitäts-Studiengesetz (UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 2/2008,
34. Unvereinbarkeitsgesetz 1983, BGBl. Nr. 330, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 2/2008,
35. Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 5/2008.“

21. In § 197b Abs. 2 wird das Zitat „§ 4 Abs. 1“ durch das Zitat „§ 4 Abs. 1a“ ersetzt.

22. In § 199 Abs. 2 werden der Satzpunkt am Ende der Z 10 durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 11 angefügt:

„11. in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx

a) § 4 Abs. 1a mit 1. Jänner 2008,

b) § 58 Abs. 1 und § 81 Abs. 3 mit 1. Jänner 2009,

c) § 5 Abs. 1, § 87 Abs. 5, § 93 Abs. 2 Z 2, § 96 Abs. 9, § 112 Abs. 1, die Überschrift zu § 114, § 114 Abs. 1, § 116 Abs. 1, § 118 Abs. 1, 2 und 4, § 118a, § 119 Abs. 1a, § 120 Abs. 1, § 197 Abs. 3, § 197b Abs. 2 und die Anlage 1 Z 1.1. lit. b, Z 1.2. und Z 2.5. lit. b mit 1. Jänner 2010; gleichzeitig treten § 82 Abs. 3, § 114 Abs. 3 und die Anlage 1 Z 2.3. außer Kraft. Die Bestelldauer der oder des gemäß § 116 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx zu bestellenden Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter beginnt erst mit Ablauf der Bestelldauer der oder des im Zeitpunkt des Inkraft-Tretens dieser Bestimmung bestellten Vorsitzenden bzw. Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.“

23. *In der Anlage 1 Z 1.1. lit. b entfällt die Wortfolge „ , soweit dieser nicht Ernennungserfordernis einer anderen Besoldungs- oder Verwendungsgruppe ist“.*

24. *In der Anlage 1 Z 1.2. wird die Wortfolge „für den betreffenden Bereich von der Verwaltungsakademie des Bundes oder vom Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport“ durch die Wortfolge „vom Bundeskanzleramt“ ersetzt.*

25. *Anlage 1 Z 2.3. entfällt.*

26. *In der Anlage 1 Z 2.5. lit. b entfallen der Strichpunkt und der zweite Halbsatz.*

Vorblatt

Probleme:

1. Die Zeiten einer notwendigen Pflege einer oder eines Angehörigen während eines Erholungsurlaubs werden derzeit auf das Urlaubsausmaß angerechnet.
2. Die Zurechnung eines zusätzlichen Urlaubstages für einen vom Erholungsurlaub eingeschlossenen Samstagfeiertag oder diesem vorangehenden fünftägigen Erholungsurlaub ist nicht mehr zu rechtfertigen.
3. Die auf Grund der aktuellen Rechtslage bestehende Fokussierung auf den Aspekt der Spezialprävention in Teilen des Beamtendienstrechts bei der Bemessung von Disziplinarstrafen bewirkt im Zusammenhang mit einer Abkehr des VwGH vom in seiner früheren Rechtsprechung entwickelten Untragbarkeitsgrundsatz eine Abschwächung disziplinarrechtlicher Saktionsmöglichkeiten.
4. Die Einberufung der Mitglieder der Disziplinarkommission zu Sitzungen ist zeit- und kostenaufwändig sowie verfahrensverzögernd.
5. Die Beamten-Aufstiegsprüfung ist nicht mehr zeitgemäß.

Ziel:

1. Die Inanspruchnahme einer Pflegefreistellung in der Dauer von mehr als drei Kalendertagen während eines Erholungsurlaubs soll zu keiner Anrechnung auf das Urlaubsausmaß führen.
2. Beseitigung eines Privilegs bei Inanspruchnahme eines Urlaubs im Zusammenhang mit dem Samstagfeiertag.
3. Gleichwertige Berücksichtigung sowohl spezial- als auch generalpräventiver Erwägungen bei der Strafbemessung im Beamtendisziplinarrecht.
4. Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen, in bestimmten Angelegenheiten Beschlüsse der Disziplinarkommission im Umlaufweg zu fassen.
5. Ersetzung der Beamten-Aufstiegsprüfung durch die neu geschaffene Möglichkeit einer Berufsreifeprüfung für Beamtinnen und Beamte.

Inhalt:

1. Eine während eines Erholungsurlaubs in Anspruch genommene Pflegefreistellung ist, wenn sie drei Kalendertage überschreitet, nicht als Erholungsurlaub anzurechnen.
2. Abschaffung der Samstagfeiertagsregelung.
3. Verankerung der Generalprävention als der Spezialprävention gleichwertige Funktion des Beamtendisziplinarrechts.
4. Entsprechend der Bundesregelung (§ 102 Abs. 1a und 1b BDG 1979) werden auch im Landesrecht die Voraussetzungen für die Einholung eines Umlaufbeschlusses der Disziplinarsenate in bestimmten taxativ genannten Angelegenheiten geschaffen, um die Disziplinarverfahren zu beschleunigen.
5. Aufhebung der Bestimmungen über die Beamten-Aufstiegsprüfung entsprechend der Regelung in der Dienstrechts-Novelle 2008 für den Bundesdienst.

Alternativen:

1. Beibehaltung der unbefriedigenden weil eine Ungleichbehandlung von Beamtinnen und Beamten einerseits sowie Vertragsbediensteten andererseits darstellenden Rechtslage.
2. Beibehaltung der unbefriedigenden weil die Landesbediensteten gegenüber Bediensteten des Bundes und der Privatwirtschaft privilegierenden Rechtslage.
- 3., 6. Keine
4. Beibehaltung der unbefriedigenden weil zeit- und kostenaufwändigen Rechtslage.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe die Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Rechtsvorschriften der EU werden durch den vorliegenden Entwurf nicht berührt. Es wird lediglich eine mit der 10. Novelle in das LBDG 1997 aufgenommene Richtlinienumsetzungsbestimmung im Interesse der Rechtsklarheit und Verständlichkeit neu formuliert.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

A. Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Der vorliegende Entwurf sieht insbesondere folgende Maßnahmen vor:

1. Fällt eine Pflegefreistellung in die Zeit eines Erholungsurlaubs, sollen die Tage der Pflegefreistellung unter den gleichen Voraussetzungen wie im Falle der Erkrankung während des Erholungsurlaubs auf das Urlaubsausmaß nicht angerechnet werden.
2. Ersatzlose Aufhebung der nicht mehr zeitgemäßen und ein Privileg darstellenden Bestimmung, dass Landesbedienstete Anspruch auf einen zusätzlichen Urlaubstag haben, wenn während der Zeit des Erholungsurlaubs ein gesetzlicher Feiertag auf einen Samstag fällt oder wenn ein Samstagfeiertag an das Ende eines mindestens fünf Tage dauernden Erholungsurlaubs anschließt.
3. Bei der Bemessung der Disziplinarstrafe sowie bei der Beurteilung des disziplinarischen Überhangs sollen neben spezialpräventiven auch generalpräventive Überlegungen eine Rolle spielen.
4. In Anlehnung an die Regelung im BDG 1979 soll auch für Disziplinarverfahren im Landesdienst im Interesse einer Verfahrensbeschleunigung und einer Zeit- und Kostenersparnis die Möglichkeit geschaffen werden, bestimmte Senatsbeschlüsse im Umlaufweg herbeizuführen.
5. Vorsitzende oder Vorsitzender sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Disziplinarkommission für Landesbeamtinnen und Landesbeamte sollen ab der nächsten Funktionsperiode Richterinnen oder Richter des Aktiv- oder Ruhestandes sein.
6. Die nicht mehr zeitgemäße weil durch die Berufsreifepfprüfung weitgehend ersetzte Beamten-Aufstiegsprüfung soll analog der Vorgangsweise im Bundesbereich abgeschafft werden.
7. Die vorliegende Novelle wird auch zum Anlass genommen, einige Bestimmungen klarer und verständlicher zu formulieren und Anpassungen vorzunehmen.

B. Finanzielle Auswirkungen:

1. Abschaffung des Samstagfeiertags
Einsparungen für das Land in der Höhe von rd. 79.000 Euro jährlich ergeben sich dadurch, dass nunmehr keine „Urlaubsgutschrift“ erfolgt, wenn ein Samstagfeiertag von Urlaubstagen umfasst ist. Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen des Samstagfeiertags wird von folgenden Annahmen ausgegangen:
 - durchschnittlicher Bruttopersonalaufwand pro Planstelle pro Jahr (2007) laut Personalreport: 43.140 Euro
 - 218 Arbeitstage pro Jahr
 - durchschnittliche Zahl der Fälle pro Jahr: 400
2. Umlaufbeschlüsse der Disziplinarsenate
Die Möglichkeit, Beschlüsse der Disziplinarsenate auch im Umlaufweg herbeizuführen, kann sich kostensenkend auswirken. Die zu erzielende Einsparungsgröße ist jedoch einerseits - im Hinblick auf die bloße Berechtigung, nicht aber Verpflichtung, der Senatsvorsitzenden zur Fassung von Umlaufbeschlüssen - nicht abschätzbar und andererseits - im Hinblick auf die geringe Zahl von Disziplinarverfahren im Landesdienst - vernachlässigbar.
3. Vergütung für richterliche Mitglieder der Disziplinarkommission
Die Reisegebühren und die Vergütung für die richterlichen Mitglieder der Disziplinarkommission kann zu Mehrkosten führen, wenn gemäß § 133 Abs. 1 LBDG 1997 die Kosten des Disziplinarverfahrens vom Land zu tragen sind oder zwar eine Disziplinarstrafe verhängt aber die oder der Bestrafte nicht zum Kostenersatz verpflichtet wird. Unter der Annahme, dass alle zwei Jahre ein Disziplinarverfahren vor der Disziplinarkommission stattfindet und dass die Sitzungs- und Verhandlungsdauer pro Verfahren im Durchschnitt 8 Stunden beträgt, kann von Mehrkosten ausgegangen werden, die pro Jahr 300 Euro nicht übersteigen werden.
4. Sonstige Bestimmungen
Die übrigen Bestimmungen führen weder für das Land noch für andere Gebietskörperschaften zu Aufwandsveränderungen.

C. Auswirkungen auf Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamte:

Auf Grund der Automatikbestimmungen der §§ 3 und 38 Abs. 1 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, werden die Neuregelungen auch auf die Gemeindebeamtinnen und -beamten einschließlich der Beamtinnen und Beamten der Freistädte Eisenstadt und Rust anzuwenden sein.

D. Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 21 B-VG.

II. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs wird bemerkt:

Zu Z 1 und 2 (§ 4 Abs. 1a und § 5 Abs. 1):

Mit der 10. Novelle zum LBDG 1997, LGBl. Nr. 84/2008, wurden u.a. umgesetzt

- die Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23. 01. 2004 S. 44, CELEX-Nummer 32003L0109,
- die Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABl. Nr. L 229 vom 29. 06. 2004 S. 35, CELEX-Nummer 32004L0038.

Die Umsetzungsbestimmung wird im Interesse der Rechtsklarheit verständlicher formuliert, indem der dem Regelungsregime der beiden Richtlinien unterfallende Personenkreis im LBDG 1997 explizit genannt wird.

Zu Z 3 (§ 58 Abs. 1):

Zitatanpassung.

Zu Z 4 (§ 81 Abs. 3):

Die Bestimmungen über die Verkürzung des Anspruchs auf Erholungsurlaub, wenn in ein Kalenderjahr bestimmte Abwesenheitszeiten fallen, sollen auch auf das Rechtsinstitut des Sabbatical ausgedehnt werden. Während die Dienstleistungsphase keine Auswirkungen auf das Urlaubsausmaß hat, soll der Erholungsurlaub in jenem Kalenderjahr, in das eine Freistellungsphase fällt, analog der Regelung für Karenzurlaube anteilmäßig gekürzt werden.

Zu Z 5 (§ 82 Abs. 3):

Die derzeit geltende Urlaubsabrechnung samt Gutschrift eines Urlaubstages geht auf ein Urteil des OGH aus dem Jahre 1961 zurück und wurde damit begründet, dass der Urlaub der Vertragsbediensteten durch die Einführung der Fünftageweche zwar nicht verlängert, aber auch nicht geschmälert werden sollte, sowie mit dem Hinweis auf die auch von den Arbeitnehmervertretungen geteilte Rechtsansicht, dass die zwingenden Bestimmungen des Urlaubsrechts nach dem Urlaubsgesetz (UrlG) nicht zum Nachteil der Bediensteten abbedungen werden können.

Auf der Grundlage der nun seit dem Jahre 1990 geänderten Judikatur des OGH (vgl. z.B. 9 ObA 172/90, 9 ObA 350/93) und unter Berücksichtigung seiner Überlegungen zur Günstigkeit der Umrechnungsvereinbarung, wonach Teilnachteilen weit größere Umrechnungsvorteile gegenüberstehen, ist eine gesetzliche Umrechnung des Urlaubsanspruchs der Landesbediensteten auf die Arbeitstagerregelung mit der Zurechnung eines zusätzlichen Urlaubstages für einen vom Erholungsurlaub eingeschlossenen Samstagfeiertag oder diesem vorangehenden fünftägigen Erholungsurlaub nicht mehr zu rechtfertigen. Im Gegenteil stellt diese gesetzlich verankerte Umstellung der Urlaubsabrechnung nunmehr ein Privileg der Landesbediensteten dar, das mit gegenständlichen Änderungen beseitigt werden soll.

Zu Z 6 und 8 (§ 87 Abs. 5 und § 96 Abs. 9):

Der OGH hat entschieden (16.10.2002, 9 ObA 90/02d), dass bei Auftreten eines Pflegebedarfs für Angehörige während des Urlaubs eine ungewollte Regelungslücke vorliegt. Der Erholungsurlaub wird in diesem Falle ähnlich beeinträchtigt wie bei einer eigenen Erkrankung, sodass eine Unterbrechung analog den Bestimmungen des UrlG im Krankheitsfalle angezeigt ist.

Da anzunehmen ist, dass der OGH auch für den Bereich des Landesvertragsbedienstetenrechts wie oben angeführt entscheiden würde, soll generell für alle Landesbediensteten normiert werden, dass die Inanspruchnahme einer Pflegefreistellung in der Dauer von mehr als drei Kalendertagen während eines Erholungsurlaubs zu keiner Anrechnung auf das Urlaubsausmaß führt.

Eine Pflegefreistellung wird für den in § 96 Abs. 1 Z 1 LBDG 1997 genannten Angehörigenkreis grundsätzlich nur für maximal eine Woche im Kalenderjahr, für den in § 96 Abs. 4 LBDG 1997 genannten eingeschränkten Angehörigenkreis für maximal eine weitere Woche gewährt. Durch den Verweis auf beide Angehörigengruppen wird klargestellt, dass es in beiden Fällen der notwendigen Pflege einer oder eines Angehörigen zu einer Nichtanrechnung auf das Urlaubsausmaß kommen kann. § 96 Abs. 9 LBDG 1997 legt im Gegenzug fest, dass im Falle einer Nichtanrechnung auf das Ausmaß des Erholungsurlaubs jedoch gleichzeitig eine Anrechnung auf das jeweils zustehende Ausmaß an Pflegefreistellungszeiten zu erfolgen hat.

Zu Z 7 (§ 93 Abs. 2 Z 2):

Die derzeit mit fünf Jahren beschränkte Dauer der Anrechenbarkeit von Karenzurlauben, die zur Begründung eines Dienstverhältnisses bei einer zwischenstaatlichen Organisation, insbesondere der EU, gewährt werden, für zeitabhängige Rechte erweist sich als problematisch, da die darüber hinausgehende Nichtberücksichtigung der in Rede stehenden Karenzurlaubszeiten für die betroffenen Bediensteten durchaus erhebliche pensions- und besoldungsrechtliche Nachteile mit sich bringt. Das geltende Anrechnungslimit steht somit im Gegensatz zum Ziel zur bestmöglichen Wahrung nationaler Interessen in europäischen und internationalen Angelegenheiten. Die Höchstdauer der Anrechenbarkeit soll daher für diese Karenzurlaube an die zehnjährige Höchstdauer der Karenzurlaube angeglichen werden. Dies entspricht auch der Regelung für den Bundesdienst im Rahmen der Dienstrechts-Novelle 2008.

Die Neutextierung ändert nichts daran, dass die jeweiligen zeitlichen Obergrenzen für die Anrechenbarkeit von Karenzurlauben für zeitabhängige Rechte sämtliche auf Antrag anrechenbaren Karenzurlaube umfassen, da für zeitabhängige Rechte angerechnete Zeiträume früherer Karenzurlaube auf die jeweilige Höchstdauer anzurechnen sind und diese damit entsprechend verkürzen (s. § 93 Abs. 4 LBDG).

Zu Z 9 (§ 112 Abs. 1):

Die Novellierung dieser Bestimmung erfolgt vor dem Hintergrund der Entscheidung des VwGH vom 14.11.2007, 2005/09/0115, zu § 93 Abs. 1 BDG 1979, mit der dieser eine Abkehr von seiner früheren Rechtsprechung zum so genannten „Untragbarkeitsgrundsatz“ vollzogen und gleichzeitig neue Vorgaben für die Verhängung der Disziplinarstrafe der Entlassung entwickelt hat. Der früheren Rechtsprechung zufolge war es bei einer besonderen Schwere einer Dienstpflichtverletzung unter Berücksichtigung allfälliger Milderungsgründe nicht mehr notwendig, der Frage nachzugehen, ob eine Entlassung aus spezialpräventiven Gründen tatsächlich erforderlich ist (vgl. etwa VwGH 22.6.2005, 2003/09/0087). In seiner neuen Rechtsprechung postuliert der VwGH unter Berufung auf den derzeitigen mit § 112 Abs. 1 LBDG 1997 völlig identen Wortlaut des § 93 Abs. 1 BDG 1979 hingegen, dass auch in diesem Fall bei der Strafbemessung spezialpräventiven Erwägungen besondere Bedeutung zukommt. Der VwGH verlangt von den zur Entscheidung berufenen Disziplinarbehörden, selbst in den gravierendsten Fällen genauere Überlegungen dazu anzustellen, ob eine Strafe auch aus spezialpräventiven Gründen erforderlich ist, und dabei unter Hinweis auf die Möglichkeit einer Versetzung insbesondere zur Frage, ob die betroffene Beamtin oder der betroffene Beamte auch anderwärtig eingesetzt werden kann. Da auf diese Weise der Grundidee des Beamtendisziplinarrechts, die Funktionsfähigkeit des Öffentlichen Dienstes und das dafür erforderliche Ansehen der Beamtenschaft sicherzustellen (vgl. VwGH 15.9.2004, 2002/09/0152 u.a.), nur noch schwer Genüge getan werden kann, soll mit dem gegenständlichen Entwurf eine Adaptierung der disziplinarrechtlichen Strafbemessungsvorschriften erfolgen.

Dies geschieht in der Weise, dass bei disziplinarrechtlichen Entscheidungen nicht mehr nur das Erfordernis der Spezialprävention, sondern auch der Generalprävention als gleichwertige Funktion des Disziplinarstrafrechts berücksichtigt werden soll. Dies soll es in Zukunft auch ermöglichen, bei besonders schweren Dienstpflichtverletzungen allein schon aus generalpräventiven Erwägungen eine Entlassung auszusprechen. In Fällen, in denen eine Entlassung aus generalpräventiven Gründen erforderlich ist, wird die Disziplinarbehörde daher - anders als nach der derzeitigen Rechtsprechung - nicht gehalten sein zu überprüfen, ob es für die betroffene Beamtin oder den betroffenen Beamten eine andere Verwendungsmöglichkeit gibt.

Mit der gegenständlichen Novellierung wird gleichzeitig dem Umstand Rechnung getragen, dass es sich beim Disziplinarrecht der Beamtinnen und Beamten, anders als beim gerichtlichen Strafrecht, um kein „Typenstrafrecht“ handelt, in dem bereits der Gesetzgeber generalpräventive Gesichtspunkte bei der Ausgestaltung der Strafdrohungen einbezieht (dazu Ebner, in: Höpfel/Ratz (Hrsg.), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2. Aufl., 45. Lfg., § 32 StGB, Rz. 25).

Zu Z 10 und 11 (§ 114 Überschrift, Abs. 1 und Abs. 3):

Im Fall der Begehung einer gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbaren Handlung durch eine Beamtin oder einen Beamten soll es nur dann zu einer disziplinarischen Verfolgung kommen, wenn sich die Dienstpflichtverletzung nicht in der Verwirklichung des strafbaren Tatbestands erschöpft, sondern ein disziplinarischer Überhang vorliegt. Ist ein disziplinarischer Überhang gegeben, so ist bei der Strafbemessung in gleicher Weise vorzugehen wie im Fall, dass eine Dienstpflichtverletzung nicht gleichzeitig eine gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlung darstellt.

Während § 114 Abs. 2 LBDG 1997 unverändert aufrecht bleibt, entfällt § 114 Abs. 3 BDG 1979, da sich diese Bestimmung im Hinblick auf die Neufassung der § 112 Abs. 1 LBDG 1997 und die darin enthaltene Verweisungsbestimmung als entbehrlich erweist.

Zu Z 12 bis 15 und 18 (§ 116 Abs. 1, § 118 Abs. 1, 2 und 4, § 120 Abs. 1):

Ab Beginn der nächsten Funktionsperiode sollen Richterinnen oder Richter des Aktiv- oder Ruhestandes zur oder zum Vorsitzenden der Disziplinarkommission auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberlandesgerichts Wien bestellt werden. Sollten sich nicht genügend Richterinnen oder Richter finden, so hat die Landesregierung Landesbeamtinnen oder Landesbeamte in diese Funktion zu bestellen.

Zu Z 16 (§ 118a):

Während die Mitgliedschaft in der Disziplinarkommission für die nichtrichterlichen Mitglieder zu ihren Dienstpflichten im Rahmen des Landesdienstverhältnisses zählen und nach entsprechenden besoldungsrechtlichen Vorschriften abgegolten sind, trifft dies für die richterlichen Mitglieder der Disziplinarkommission nicht zu. Diese üben ihre Funktion in ihrer „Freizeit“ aus, weshalb es sachgerecht erscheint, eine gesonderte Vergütung nur für die richterlichen Mitglieder vorzusehen. Die Höhe der Vergütung orientiert sich im Wesentlichen an der Höhe des Sitzungsgeldes für das richterliche Mitglied der Objektivierungskommission. Diesem gebührt bei einer Sitzungsdauer von drei Stunden ein Sitzungsgeld in der Höhe von 69 Euro. Daraus errechnet sich ein Stundenbetrag von 23 Euro. Die Vergütung für die nichtrichterlichen Mitglieder der Disziplinarkommission soll in doppelter Höhe, sohin mit 46 Euro pro Sitzungs- oder Verhandlungsstunde, bemessen werden, da der aus Aktenstudium, Sitzungs- und Verhandlungsvorbereitung, Literatur- und Judikaturstudium sowie Erkenntnisausarbeitung resultierende Vor- und Nachbereitungsaufwand zumindest in jenem Ausmaß zu veranschlagen ist wie der Sitzungs- und Verhandlungsaufwand selbst.

Zu Z 17 (§ 119 Abs. 1a):

Um die Disziplinarverfahren zu beschleunigen und Kosten, insbesondere Sitzungszeit, einzusparen, wird im neuen Abs. 1a im Verfahren vor der Disziplinarkommission unter den gesetzlich festgelegten Voraussetzungen in den taxativ aufgezählten Fällen (Beratung und Beschlussfassung über einen Antrag auf Aufhebung oder Verminderung einer Bezugskürzung anlässlich einer Suspendierung, über den Ersatz der Kosten des Disziplinarverfahrens durch die oder den Beschuldigten, über Ratengesuche und über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens) die Möglichkeit geschaffen, die Zustimmung der anderen Senatsmitglieder im Umlaufweg einzuholen.

Zu Z 19 und 25 (§ 194c und Anlage 1 Z 2.3.):

Die Bestimmungen über die Beamten-Aufstiegsprüfung sind nicht mehr zeitgemäß. Insbesondere die Tatsache, dass Fremdsprachenkompetenzen durch andere allgemein bildende Fächer zur Gänze ersetzt werden können, lassen an der Erfüllung der Anforderungen an das moderne Berufsleben zweifeln. Durch die Öffnung des Zugangs zur Berufsreifeprüfung für öffentlich Bedienstete ist andererseits auch in Hinblick sichergestellt, dass bildungswillige Beamtinnen und Beamte die Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe B erlangen und darüber hinaus, anders als bisher, zugleich die allgemeine Hochschulreife erwerben können. Mit den Übergangsbestimmungen in § 194c soll sichergestellt werden, dass Beamtinnen und Beamte, die bereits mit der Absolvierung der Beamten-Aufstiegsprüfung begonnen haben, diese auch innerhalb einer angemessenen Frist beenden können und Absolventinnen und Absolventen die Ernennungserfordernisse der Anlage 1 zum LBDG 1997 auch weiterhin erfüllen.

Der Wegfall der Beamten-Aufstiegsprüfung als Ernennungserfordernis für die Verwendungsgruppe B wurde auch für den Bereich des Bundesdienstes in der Dienstrechts-Novelle 2008 vorgenommen.

Zu Z 20 (§ 197 Abs. 3):

Jene Bundesgesetze, die auf die im Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 verwiesen wird, werden in ihrer aktuellen Fassung angeführt.

Zu Z 21 (§ 197 Abs. 2):

Zitatanpassung.

Zu Z 22 (§ 199 Abs. 2):

Diese Bestimmung regelt das In-Kraft-Treten und das Außer-Kraft-Treten.

Zu Z 23 (Anlage 1 Z 1.1. lit. b):

Die Harmonisierung der Studienarchitektur mit der einheitlichen Einführung eines zweistufigen Systems durch das Bolognamodell brachte auch eine Vergleichbarkeit zwischen Universitätsabsolventinnen und -absolventen und Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen. Mit der vorliegenden Novelle sollen daher Fachhochschulstudien in allen Verwendungen, für die nicht ein spezifisches Studium vorgesehen ist (z.B. Lehramtsstudien, Rechtswissenschaften, Medizin etc.) gleichgestellt werden.

Zu Z 24 (Anlage 1 Z 1.2.):

Anpassung an die geänderte Bundesrechtslage.

Zu Z 26 (Anlage 1 Z 2.5. lit. b):

Zitatanpassung im Zusammenhang mit dem Entfall der Beamten-Aufstiegsprüfung.